

Edict de 12ten
Dec. 1770.
wegen der in
der Türckey
u. Polen gras-
sirenden Pest.

Son Gottes Gnaden Wir
WILHELM ANTON
Bischof zu Baderborn, des
Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf
zu Pyrmont &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, ob
Wir zwar unterm 28. vorigen Monats De-
tober. Unserm Geheimen Rath aufgegeben ha-
ben, an Unsere sämtliche Beamte den nachdrucksamem
Befehl dahin zu erlassen, daß, weilen in verschiedenen
Provinzen des Königreichs Polen, sodann in der Türc-
ckey, Moldau, und Wallachen die Pest verspühret wür-
de, keine frömbde Bettler, und anderes verdächtiges
Gesindel in hiesiges Hochstift eingelassen, sondern zu-
rück gewiesen, auch allensfalls arretiret, und demnächst
wieder fortgeschaffet werden solte, Wir Uns dennoch
dermahlen, nach den rühmlichen Vorgang all Unserer
hohen benachbarten Reichsmitständen, bewogen gesun-
den haben, sothanen vorhin erlassenen Befehl, damit,
unter Göttlichen Beystand, dieses so grosse und ge-
fährliche Uebel von Unserm Hochstift desto sicherer ab-
gewendet werden möge, folgender Gestalt zu erweite-
ren, und zu verordnen, daß

Imo Alle frömbde Bettler, sie seyen Christen
oder Juden, insonderheit aber die Pohlische Paß- und
Bettel Juden, auch Bährensührer, sie mögen mit einem
Paß versehen seyn oder nicht, in hiesiges Hochstift gar
nicht eingelassen, sondern sofort an dem ersten Grenz-
Ort zurück gewiesen, und daß sie sich unverzüglich
wieder fortschaffen müssen, angehalten werden sollen.
Dasern aber

2do Ein oder anderer von ebengedachten Gesindel sich durchschleichen, mithin in Unserm Hochstift sich betreten lassen solte, so ist derselbe sofort zu arretiren, an die Gränze zurück zu führen, und von da, mit dem ernstlichen Bedeuten, daß er sich in Zukunft, bey Vermeidung empfindlichster Leibesstrafe, des hiesigen Hochstifts gänzlich enthalten solte, abzuweisen.

3tio Wird denen Schildwirthten so wohl, als all übrigen Unseren Unterthanen, insonderheit aber Unseren Schutz-Juden bey 10. Rthlr. Strafe, wovon der Denunciant, wenn auch schon die Denunciation ex officio geschäbe, die Halbscheid zu genieffen haben solle, hiemit ernstlich befohlen, von vorbemeldten frömbden Bettleren, Juden, und Bährenführeren niemanden zu beherbergen, oder in ihre Behausung aufzunehmen, vielweniger denenselben darin den mindesten Aufenthalt zu gestatten, sondern, wenn sich ein solcher melden würde, ihn sofort bey dem Beamten, oder Gerichtshabern, oder Richtern und Vorstehern in denen Dorffschaften anzugeben, damit diese, wie sie schuldig seyn sollen, unverzüglich veranstalten können, daß der Betrettene an die Grenzen zurückgeführt, und von da mit der vorhin §. 2. erwähnten ernstlichen Warnung abgewiesen werde.

4to Haben Unsere Beamte und Gerichtshaber darauf, daß dieser Unserer Verordnung auß genaueste nachgelebet werde, alle mögliche Acht zu haben, und dahin zu sehen, daß dieselbe zu jedermans Wissenschaft und Nachachtung, nicht allein von denen Canzelen öffentlich verkündiget, und gewöhnlicher Orten, sondern auch in allen Wirthshäuseren angeschlagen, ingleichen in denen Jüdischen Synagogen bekannt gemacht werde. Urkund Unseres Hochfürstl. Handzeichens und nebengedruckten Geheimen Cansley: Insiegels. Geben auf Unserm Residenz: Schloß Neuhaus den 12. Decembr. 1770.

Wilhelm Anton. mppriâ.

(L.S.)